OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-950236/5/StB**

Datum: **Linz, 12. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des HR Dr. A__, gegen den Bescheid des Verwaltungsrates der Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete (KFL) vom 05.03.2026 (ohne GZ), betreffend Ansuchen um Vergütung einer Laboruntersuchung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung eines Kostenersatzes wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Verwaltungsrates der Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 05.03.2026 (ohne GZ), wurde der Antrag des HR Dr. A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) auf Kostenübernahme einer Laboruntersuchung („Zink-Blutuntersuchung") iHv 39,54 Euro abgelehnt (Spruchpunkt 2.). In Spruchpunkt 1. wurden dem Bf eine Kostenvergütung für weitere Laboruntersuchungen iHv 198,95 Euro zuerkannt.

Begründend wurde von der bB zu Spruchpunkt 2. zusammengefasst ausgeführt, dass die vom Bf eingereichte „Zink-Laboruntersuchung" eine Laborleistung darstelle, für die im maßgeblichen KFL-Tarif keine eigene Leistungsposition vorgesehen sei. Mangels Deckung sei diese Leistung somit nach § 7a der Satzung der Kranken- und Unfallfürsorge von der Vergütung ausgeschlossen. Die rechnerische Aufteilung der ursprünglich vom Bf als Gesamtrechnung eingereichten Laborkosten (Spruchpunkte 1. und 2.) sei ausschließlich aus abrechnungstechnischen Gründen erfolgt.

I.2. Mit Eingabe vom 16.03.2026 brachte der Bf Beschwerde gegen den angeführten Bescheid ein und beantragte die Vergütung des vom ihm eingereichten Gesamtbetrages für die Laboruntersuchungen iHv 238,49 Euro, in eventu die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung an die bB und die Zuerkennung von Kostenersatz für die Beschwerde.

Der Bf begründete diese Beschwerde im Wesentlichen damit, dass er eine Gesamtrechnung eingereicht habe und die vom Labor durchgeführten Untersuchungen genau jenen entsprechen würden, die vom behandelnden Arzt in der Überweisung vom 13.01.2026 aufgelistet wurden. Eine Nachvollziehbarkeit des Spruchs des angefochtenen Bescheids sei nicht gegeben und er werde dadurch in seinen subjektiven Rechten auf gesetzeskonforme Leistungserbringung verletzt. Darüber hinaus sei der Sachverhalt ergänzungsbedürftig.

I.3. Mit Schreiben vom 09.04.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der bB, den bekämpften Bescheid sowie in die Beschwerdeschrift und in die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Der Bf hat die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids nicht beantragt. Dies gilt auch für die bB, die auf die Durchführung einer solchen im Vorlageschreiben verzichtet hat. Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, sah das erkennende Gericht von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf ist Beamter des Landes Oberösterreich im Ruhestand, er ist als Mitglied bei der Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete krankenversichert. Mit Überweisung des B__ vom 13.01.2026 wurde der Bf bezüglich der Vornahme von näher bezeichneten Laboruntersuchungen an das Labor Univ. Doz. Dr. C__ e.U. überwiesen. Darin wurde – neben anderen Laboruntersuchungen – auch die „Zink-Blutuntersuchung" aufgelistet.

Nach Durchführung der Leistungen legte das Labor eine Honorarnote iHv 238,49 Euro (inkl. 6,7 % Ausgleichsprozentsatz) an den Bf, wobei alle durchgeführten Laboruntersuchungen einzeln nach Positionen aufgeschlüsselt wurden. Bei der Untersuchung „Zink/S" findet sich – im Gegensatz zu den anderen Einzeluntersuchungen – keine Positionsnummer, der Betrag wird mit 37,06 Euro angegeben. Die Positionsnummern der anderen Laborleistungen stammen aus dem Übereinkommen und der Honorarordnung für Vertragsfachärzte der Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (gültig ab 01.02.2025; Positionsnummern: zB 11.55 Vitamin B12, 11.56 Folsäure und 3.07. Gesamtbilirubin).

Wird zu dem in Rechnung gestellten Betrag von 37,06 Euro der Ausgleichsprozentsatz von 6,7 % addiert, errechnet sich der von der KFL abgelehnte Betrag von 39,54 Euro. Dieser wurde aus abrechnungstechnischen Gründen aus der Gesamtrechnung herausgelöst.

Aufgrund der Ablehnung beantragte der Bf mit Eingabe vom 23.02.2026 die Erlassung eines Bescheides bzgl. der von ihm bei der Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete (KFL) eingereichten Rechnung.

II.2.2. Mit Email vom 04.05.2026 legte der Bf eine weitere Überweisung des B__ vom 12.03.2026 vor, worin wiederum die Bestimmung von Zink im Serum als gewünschte Leistung an das Labor angeführt wird. Diese Überweisung ist jedoch für die vorliegende Entscheidung nicht relevant, da diese nach dem angefochtenen Bescheid datiert ist, sich nicht auf die eingereichte Rechnung des Bf bezieht und vermutlich eine neuerliche Laboruntersuchung zum Inhalt hat.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass sich der Sachverhalt unbestritten aus dem von der bB vorgelegten Verfahrensakt ergibt, die zu lösenden Fragen sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete - Oö. KFLG), StF: LGBl.Nr. 57/2000, lauten wie folgt:

„§ 2 Mitgliedschaft in der KFL

Mitglieder der KFL sind, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 vorliegt:
1. die Landesbeamten;
2. die Mitglieder der Oö. Landesregierung, die Mitglieder des Oö. Landtags und sonstige Organe nach dem Oö. Landes-Bezügegesetz 1998;
3. die Personen, die auf Grund eines die Mitgliedschaft gemäß Z 1 begründenden Dienstverhältnisses oder einer in Z 2 genannten Funktion einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, einen Übergangsbeitrag, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug im Sinn des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes oder des Oö. Bezügegesetzes 1995 haben; […]

§ 14 Leistungen

(1) Als Leistungen der Krankenfürsorge werden gewährt:
1. zur Früherkennung von Krankheiten: Vorsorgeuntersuchungen (Gesundenuntersuchungen);
2. bei Krankheit, das ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht:

a) Krankenbehandlung durch
aa) ärztliche Hilfe;
bb) auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physiotherapeutische, logopädisch-phoniatrisch-audiologische oder ergotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung dieser Dienste berechtigt sind;

cc) auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufs berechtigt ist;
dd) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls jedoch vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Zeitraums, der dem Abrechnungszeitraum im Sinn des § 63 Abs. 1 Z 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz entspricht, eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat;
ee) Heilmittel;
ff) Heilbehelfe und Hilfsmittel;

b) erforderlichenfalls Hauskrankenpflege durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;

c) erforderlichenfalls Anstaltspflege;

3. bei Mutterschaft:
a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkrankenpflegerinnen/diplomierte Kinderkrankenpfleger;
b) Heilmittel;
c) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
d) erforderlichenfalls Anstaltspflege;
4. Zahnbehandlung und unentbehrlicher Zahnersatz;
5. medizinische Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung mit dem Ziel, den Gesundheitszustand des Mitglieds und seiner Angehörigen soweit wiederherzustellen, dass sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.
(Anm: LGBl.Nr. 72/2002, 76/2021)

(2) Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über Art und Ausmaß der Leistungen sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge in der Satzung festzulegen. In der Satzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Leistungen der Krankenfürsorge in ihrer Gesamtheit denen, die den Bundesbeamten und ihren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung jeweils zustehen, mindestens gleichwertig sind; darüber hinaus können Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der KFL getroffen werden. In der Satzung kann allgemein oder für einzelne Leistungen ein Kostenbeitrag des Mitglieds (Selbstbehalt) vorgesehen werden. Dieser Kostenbeitrag darf einen für Bundesbeamte geltenden gleichartigen Beitrag nicht übersteigen.

(3) Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Dienstfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden. […]

§ 52 Satzung

(1) Die Satzung der KFL hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:

1. Art und Ausmaß von Leistungen;
2. die Höhe der Kostenbeiträge der Mitglieder zu den Leistungen (Selbstbehalt);
3. das Verhalten der Mitglieder und ihrer Angehörigen im Leistungsfall;
4. das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen;
5. die Höhe der Beiträge zur Bestreitung der Aufwendungen für die Kranken- und Unfallfürsorge;
6. Maßnahmen der Kontrolle.

(2) Der Hinweis auf die Erlassung und auf jede Änderung der Satzung sowie der Inhalt der Satzung selbst sind auf der Homepage der KFL kundzumachen. (Anm: LGBl.Nr. 79/2024)

(3) Die Satzung und ihre Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Hinweises in Kraft, sofern in der Satzung oder deren Änderung nicht anderes bestimmt ist. Änderungen der Satzung können erforderlichenfalls rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 61 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der KFL besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. drei Landesbedienstete gemäß § 2 Z 1, 4 oder 5 als Vertreter der Landesregierung (Dienstgebervertreter), davon mindestens zwei rechtskundige,
2. sieben Landesbedienstete gemäß § 2 Z 1, 4 oder 5 auf Vorschlag der Dienstnehmervertretung,
3. der Direktor.
(Anm: LGBl.Nr. 93/2009)

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die KFL nach außen zu vertreten, die Sitzungen des Verwaltungsrats einzuberufen und zu leiten sowie für das Protokoll dieser Sitzungen zu sorgen.

(3) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden vierteljährlich mindestens zu einer Sitzung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; auf Antrag des Direktors ist der Verwaltungsrat jedoch so rechtzeitig einzuberufen, dass er binnen einer Woche ab Einlangen des Antrags zusammentreten kann. Er ist ferner auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats unverzüglich einzuberufen.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens folgende Mitglieder anwesend sind:
1. der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter,
2. der Direktor, im Verhinderungsfall der nach der Geschäftsordnung zuständige Vertreter,
3. einer der beiden rechtskundigen Bediensteten (Abs. 1 Z 1) und
4. unter Anrechnung der nach Z 1 und 2 Anwesenden mindestens sechs Mitglieder.

(5) Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:
1. die Beschlussfassung über die Satzung;
2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats;
3. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge;

4. die Vorberatung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts;
5. der Abschluss von Gesamt- und Einzelverträgen (§ 58);
6. die Erlassung von Bescheiden bei Personen nach § 2 Z 1 bis 3;
6a. die Entscheidung über Rentenansprüche bei Personen nach § 2 Z 4 und 5;
7. die Beschlussfassung hinsichtlich freiwilliger Leistungen;
8. die Wahrnehmung folgender Dienstgeberaufgaben gegenüber den Bediensteten der KFL:
Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen, Änderung von Dienstverträgen, Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung;
9. die Verwaltung des Vermögens der KFL, ausgenommen die laufenden Bürogeschäfte;
10. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach diesem Landesgesetz, soweit sie nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat oder dem Direktor zugewiesen sind.
(Anm: LGBl.Nr. 72/2002, 56/2007, 64/2025)

(6) Der Verwaltungsrat kann zur Besorgung namens des Verwaltungsrats, soweit dies im Interesse der Aufgabenstellung der KFL sowie der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten ist, einzelne seiner Aufgaben nach Abs. 5 Z 5, 6, 7, 8, 9 (Vermögen bis 0,3‰ der Einnahmen des vorausgegangenen Haushaltsjahres) und 10 dem Direktor übertragen. […]

§ 65 Verfahren

(1) Auf das behördliche Verfahren vor dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG) anzuwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Bescheide hinsichtlich Leistungen sind auf Antrag oder von Amts wegen nur in folgenden Fällen zu erlassen:
1. hinsichtlich wiederkehrender Leistungen aus der Unfallfürsorge; über die bloße Rentenanpassung, die der Anpassung nach den Bestimmungen des Abschnitts VIa des Ersten Teils des ASVG (§ 108a ff ASVG) vergleichbar ist, sind keine Bescheide zu erlassen, es sei denn, dass das Mitglied binnen sechs Monaten ab der erstmaligen Erbringung der Leistung in der angepassten Höhe ausdrücklich einen Bescheid verlangt;

2. hinsichtlich sonstiger Leistungen (ausgenommen solche nach § 15), wenn das Mitglied bzw. der Anspruchswerber binnen sechs Monaten ab Erbringung, Einstellung oder Verweigerung der Leistung ausdrücklich einen Bescheid verlangt.
(Anm: LGBl.Nr. 76/2021) […]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung der Kranken- und Unfallfürsorge idF. 24. Novelle der Satzung (Stand 15.10.2025), lauten wie folgt:

„§ 7

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Rückvergütung, d.h., dass das Mitglied die Kosten für ärztliche und vergleichbare sonstige Leistungen aus eigenem zu tragen hat und den Antrag auf Rückvergütung stellt.

Die Rückvergütung beträgt 90 % der mit den jeweiligen Vertragspartnern vereinbarten bzw. vom Verwaltungsrat beschlossenen Tarife, maximal jedoch 90 % der tatsächlichen Kosten.

In der Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften können davon abweichende Prozentsätze festgelegt werden.

§ 7a

Heilmethoden, Heilmittel, Heilbehelfe, Hilfsmittel oder sonstige medizinische Maßnahmen, die in den Honorarordnungen (§ 25) oder geltenden Tarifen nicht enthalten sind, sind von jeglicher Form der Vergütung durch die KFL ausgeschlossen.

§ 25

Bei Inanspruchnahme einer ärztlichen Leistung werden 90 % des Honorars vergütet, welches einem Vertragsarzt nach dem jeweils für Mitglieder der Oö. Ärztekammer geltenden Übereinkommen (Honorarordnung) zusteht.

Bei Außerkrafttreten eines solchen Übereinkommens werden die Leistungen der KFL bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Übereinkommens in der bisherigen Höhe weitergewährt, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt."

III.3. Im Übereinkommen und Honorarordnung für Vertragsfachärzte der Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbedienstete (gültig ab 01.02.2025) ist unter lit. D) „Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen durch Fachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik und Fachärzte für Mikrobiologie und Serologie" Folgendes festgehalten:

„Besondere Bestimmungen

1. Für Vertragsfachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik und Vertragsfachärzte für Mikrobiologie und Serologie sind jene Leistungen verrechenbar, die vom zuweisenden Arzt auf der Verordnung/Überweisung verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind.

Eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen ist unzulässig. Bei Verwendung von starren Untersuchungsschemata sind die Leistungen patientenbezogen anzugeben. Leistungen können nur verrechnet werden, wenn sie im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte in der eigenen Ordination erbracht werden."

III.4. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die vom Bf erhobene Beschwerde dem Grunde nach nur gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides richtet und auch nur dieser dahingehend vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt wird. Die Vergütung der anderen Laborleistungen steht somit außer Zweifel.

III.5. Die näheren Bestimmungen über Art und Ausmaß der Leistungen sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge in der Satzung festzulegen (§ 14 Abs. 2 Oö. KFLG).

Die verfahrensgegenständliche „Zink - Blutuntersuchung" wurde vom Arzt des B__ in der Überweisung an das Labor explizit unter den gewünschten Leistungen angeführt. Somit geht das erkennende Gericht davon aus, dass diese Leistungserbringung dem Grunde nach auch medizinisch indiziert war *(„[…] Anämieabklärung, Verdacht auf Vitamin D 3-Mangel*").

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass diese Zink-Blutuntersuchung im Übereinkommen bzw. der Honorarordnung für Laboratoriumsuntersuchungen durch Fachärzte nicht aufgelistet ist und dementsprechend auch keine Leistungspositionsnummer hat. In der Honorarordnung zwischen den Vertragsfachärzten und der KFL ist auch ausdrücklich normiert, dass nur jene Leistungen verrechenbar sind, die vom zuweisenden Arzt verlangt werden und in der Honorarordnung enthalten sind. Dies ist – wie bereits dargelegt – verfahrensgegenständlich nicht der Fall. Auch die analoge Anwendung unter Heranziehung einer ähnlichen Leistung scheidet hierbei aus, da eine Verrechnung von analogen Leistungspositionen nach der Honorarordnung ebenfalls ausdrücklich unzulässig ist.

III.6. Dies wird auch durch § 7a der Satzung der KFL insofern ergänzt, wonach Maßnahmen, die in den Honorarordnungen oder geltenden Tarifen nicht enthalten sind, von jeglicher Vergütung ausgeschlossen sind. § 25 der Satzung legt weiters fest, dass 90 % nur jenes Honorars vergütet werden, die einem Vertragsarzt nach dem geltenden Übereinkommen (Honorarordnung) zusteht. Ist kein Honorar bzw. im vorliegenden Fall keine Positionsnummer für eine Laboruntersuchung vorhanden, steht dem Versicherten im Umkehrschluss auch keine Vergütung zu.

Ob der zuweisende Arzt bzw. das Labor den Versicherten über diesen Umstand vor Durchführung dieser Untersuchung in Kenntnis setzten musste, ist nicht Gegenstand dieses Erkenntnisses (vgl. § 51 Abs. 1b Ärztegesetz 1998).

III.7. Für alle anderen vom Labor im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt vorgenommenen Einzeluntersuchungen aus der Überweisung existieren entsprechende Positionsnummern und diese wurden auch von der KFL anerkannt und tarifmäßig vergütet. Durch die Aufsplittung der Einzelrechnung in zwei Spruchpunkte bzw. zwei Anweisungen wird der Bf nicht in seinen Rechten verletzt, dies hat lediglich abrechnungstechnische Gründe. Diese Berechnung seitens der KFL ist nicht weiter zu beanstanden.

III.8. Im Oö. KFLG findet sich keine Bestimmung über einen Kostenersatzanspruch von Verfahrensparteien. In § 65 Oö. KFLG wird auf das

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG) verwiesen, worin bezüglich der Kostentragungsregeln jedoch keine abweichenden Regelungen zum AVG 1991 vorgesehen sind. Demnach gilt nach § 74 Abs. 1 AVG 1991 der Grundsatz, dass jeder Beteiligte die ihm im Verfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten hat, weshalb das Kostenersatzbegehren des Bf zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

In der Zusammenschau sind die Bestimmungen des Oö. KFLG, der Satzungen der KFL und des Übereinkommens und der Honorarordnung für Vertragsfachärzte und der KFL diesbezüglich als klar und eindeutig zu bezeichnen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha